

Sie gründet ihr Gesuch hauptsächlich darauf, daß seit Einführung der Gewerbesteuer hier und da die Handwerker und Hausgenossen das von ihnen geforderte Handwerks- und Hausgenossengeld verweigert, daß der königliche hohe Staatsfiscus deshalb Klage erhoben, und namentlich sei dies gegen die Handwerker und Hausgenossen in den stollberger Amtsdörfern Thalheim, Meinersdorf, Günsdorf und Hengersdorf geschehen, überall sachfällig und in Erstattung der Kosten verurtheilt worden sei, obschon derselbe seine Klage theils auf Verjährung und theils auf den Generalbefehl vom 1sten Mai 1609 gestützt hätte. Die Spruchcollegien sämtlich hätten dem gedachten Befehl keine Gesetzeskraft beigelegt, sondern ihn lediglich als eine Vorschrift des Gerichtsherrn an seinen Gerichtshalter über die den Gerichtsunterthanen aufzuerlegende Abgabe betrachtet, wodurch aber für die Letzten einseitig und ohne deren Zustimmung eine Verpflichtung nicht begründet werde. — Anlangend den zweiten Klagegrund, die Verjährung, worauf sich der hohe Fiscus gestützt habe, und wonach er zu beweisen hätte, daß ein jeder während der Verjährungsfrist in den betreffenden Ortschaften wohnende Handwerks- und Hausgenosse das Handwerks- und Hausgenossengeld entrichtet hat, so sei solches doch unerwiesen geblieben, und es sei diese Abgabe nicht von allen Handwerkern und Hausgenossen gleichmäßig, sondern nur von einigen, und mit Unterbrechung, entrichtet worden, so daß dadurch ein sich auf Verjährung stützendes Recht nicht hat begründet werden können: We daher in den genannten Ortschaften der hohe Staatsfiscus kein Recht, auf Entrichtung des fraglichen Handwerks- und Hausgenossengeldes habe, so sei dies auch in den übrigen Ortschaften der Fall, in welchen den Handwerkern und Hausgenossen solches angesonnen würde. §. 37 der Verfassungsurkunde bestimmte ausdrücklich, daß kein Unterthan mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden soll, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden sei, die fragliche Abgabe dürfe daher als rechtswidrig erscheinen. Die Mitglieder der hohenecker Strumpfwirkerinnung hätten sich bereits an das königliche hohe Finanzministerium mit dem Gesuch gewendet, um von mehrbesagtem Handwerks- und Hausgenossengeld befreit zu werden; sie sei jedoch damit Inhafts des beiliegenden ihr zugegangenen Bescheides abfällig bechieden worden, weshalb sie sich veranlaßt sieht, sich mit der nachstehenden ehrfurchtsvollen Bitte an die hohe Ständeversammlung zu wenden: „Hochdieselbe wolle dahin wirken, daß die fragliche Abgabe des Handwerks- und Hausgenossengeldes im ganzen Lande, oder wenigstens in den zum hohenecker Innungsbezirke gehörigen Ortschaften in Wegfall gebracht werde.“ — Sich ihres Auftrags zu entledigen, erbat sich die vierte Deputation um so mehr Auskunft über den in Frage beangenen Gegenstand von dem hohen Gesamtministerium, als dem der hohenecker Strumpfwirkerinnung zugekommenen abfälligen Bescheid Entscheidungsgründe nicht beigelegt sind. — Dieselbe erhielt in Folge dessen eine Mittheilung des hohen Finanzministeriums, welche im Wesentlichen Folgendes enthält. — Es sei das Hausgenossen- und Handwerksgeld, über dessen Nichterlaß und Einbringung, resp. im Rechtswege, sich die obgedachte Innung für beschwert erachte, und welches dieselbe, wo nicht im ganzen Lande, doch wenigstens in den Ortschaften des hohenecker Innungsbezirks in Wegfall gebracht zu sehen wünscht, eine uralte, vermöge des Domanialrechts eingeführte und als ein Ausfluß der grund- und schutzherrlichen Befugniß zu betrachtende Abgabe privatrechtlicher Natur, deren Entrichtung in den sämtlichen unmittelbaren Amts- und den meisten Patrimonialgerichtsbeschaften vorkomme. — Die Berechtigung zu Erhebung derselben gründet sich theils auf rechtsverjährtes Herkommen, theils auf die in die Vorzeit zurückgehenden Verträge und speciellen Befehle,

theils auf zu Anfang des 17. Jahrhunderts ergangene ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen (s. den Generalbefehl vom 1. Mai 1609), indem damals die Ansicht noch feststand, daß sämtliche selbstständige, allein noch unangefessene Amtsunterthanen dem Landes- oder Gerichtsherrn in Folge der Schutz- und Voigteiverhältnisse einen jährlichen Schutzzins zu entrichten hätten, weshalb denn diese Zinsen zuweilen auch in den Amtserbbüchern und Registern unter den herkömmlichen Amtsprästationen aufgeführt zu finden sind. — Der jährliche Satz dieser Abgabe sei zwar nicht in allen Ortschaften gleich, doch wird in den mehrsten derselben, gleichwie in dem Amte Stolberg

- 10 Ngr. 3 Pf. von einem verheiratheten und
- 5 = 1 = von einem unverheiratheten Hausgenossen, sowie
- 7 = 7 = von jedem Handwerker, sei er Meister oder Geselle, jährlich

an die Rentämter abgeführt, und es findet bezüglich deren Berechnung in den Amtsintradenrechnungen jetzt das Verfahren statt, daß solche allemal auf den Grund des von den Gerichtspersonen jeden Orts auszustellenden Verzeichnisses der in jedem Jahre allda vorhandenen beitragspflichtigen Handwerker und Hausgenossen erfolge. Die Berichtigung sothaner Prästationen habe auch vorhin und bis in die neue Zeit fast immer, wenn schon nicht ohne Widerwillen, doch unweigerlich stattgefunden, und nur selten seien dabei Reste verhängen und Erlasse gesucht worden, welche letzteren man jedoch bei bescheinigter Armuth nicht leicht veriaßt habe. — Neuerdings aber, und besonders seit Erlass des Gewerbesteuergesetzes vom 22. November 1834 seien sowohl bei dem Finanzministerium, als auch zum Theil allerhöchsten Orts unmittelbar, aus mehreren Aemtern und namentlich auch Seiten der Beschwerdeführer wiederholte Gesuche um Erlass und Verschonung mit der gedachten Abgabe eingegangen, welche insonderheit dadurch veranlaßt wurden, daß die Beteiligten die irrige Ansicht aufgefaßt hatten, es sei durch das besagte Gesetz die Verpflichtung zu fernerer Ausführung derselben aufgehoben worden. — Es fanden jedoch dergleichen Gesuche, da es sich dabei um eine aus dem Domanialrechte fließende Abgabe handelt, von Seiten des Ministerii deshalb keine Berücksichtigung, weil dasselbe in seiner Stellung als zur Wahrnehmung der Interessen des Staatsfiscus bestellte Behörde sich nicht hat für ermächtigt halten können, von einer dergleichen, nach dessen Erachten, rechtsbegründeten und dem Fiscus mehrere tausend Thaler jährlich rentirenden Gerechtsame, ohne Weiteres abzusehen und dadurch das Staatseinkommen zu vermindern. — Auch habe sich das Ministerium aus demselben Grunde veranlaßt gefunden, wider mehrere Gemeinden und Individuen des Amtes Stolberg sowohl als der übrigen Aemter, welche sich der fernern Berichtigung dieser Abgabe geweigert haben und, der erhaltenen Belehrung ungeachtet, bei ihrer Weigerung stehen geblieben sind, den Rechtsweg einzuschlagen und zu dem Ende durch dazu bestellte fiscalische Anwälte Klage wider dieselbe erheben zu lassen. Nun sei zwar, wie die Beschwerdeführer bemerken, gegründet, daß diese fiscalischen Schutzgeldeproceße, namentlich im Amte Stolberg, zur Zeit meistens ungünstig für den Staatsfiscus ausgefallen sind und nur in wenigen Fällen einen erwünschten Erfolg für denselben gehabt haben. Man würde aber von einer irrigen Ansicht ausgehen, wenn man deshalb den Grund der Losprechung der Beteiligten von ihrer Obliegenheit, wie die Beschwerdeführer vermeinen, in dem Nichtbegründetsein des fiscalischen Anspruchs auf die gedachte Abgabe neben der Gewerbesteuer und somit der Unhaltbarkeit der Sache suchen wollte. Vielmehr sei dieselbe insonderheit einerseits durch die neuerdings hierunter aufgefaßte Ansicht der Urtheilsverfasser, zufolge deren